

Anhang 1: Verhaltenskodex

Der Duke of Edinburgh's International Award – Germany e.V. hat sich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten (wie z.B. Expeditionen), die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten.¹ Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.²

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige) und Beauftragte eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen. Unsere Kinder- und Jugendschutzrichtlinie wurde auf Basis der Richtlinien der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, deren Mitglied wir sind, entwickelt.

Name:

Position:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Vereins zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen;
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- alle Kinder und Jugendliche mit Respekt behandeln;

¹ Wo Jugendliche aus Gründen des Leseflusses nicht ausdrücklich erwähnt werden, so werden sie unter dem Begriff Kinder stets mitgedacht. Dies gilt auch für junge Erwachsene, insbesondere solche mit besonderen Bedürfnissen.

² Basierend auf dem Verhaltenskodex der Kindernothilfe e.V.

- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, das heißt, dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzeltraining, persönliches Gespräch mit dem Kind, Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis des Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert, wo und wann diese durchgeführt wird;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Hinweise unverzüglich bei der oder dem Kinderschutzbeauftragten.

Außerdem werde ich **jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen**. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche;
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus;
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute, insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze;
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre;
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze;
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache;
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel das Kind auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln);
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte;
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze;
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

Anhang 2: Empfehlungen für die Medienberichterstattung über Kinder

Der Duke of Edinburgh's International Award – Germany e.V. begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern. Die folgenden Empfehlungen dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder ergeben können³:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass die Darstellungen altersadäquat sind und die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweise einbringen können.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern oder sie betreuenden Personen einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes beziehungsweise seiner Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von Bildern, die beim Verein gespeichert sind, erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern, die von Drittanbietern kommen, seitens des Vereins nicht nachvollzogen werden kann, sind anstelle von Agenturbildern stets eigene Bilder vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder sind zusätzliche

³ Basierend auf den Empfehlungen der Kindernothilfe e. V.

Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern gehören unter anderem:

- Kinder, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder, die von HIV/Aids betroffen sind
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, Flüchtlinge oder Binnenvertriebene
- Traumatisierte Kinder (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollen die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abgeschätzt und mit der Geschäftsstelle der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vor der Veröffentlichung abgeklärt werden.

Anhang 3: Checkliste im Zweifelsfall

Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie einen Hinweis auf Gewalt an Kindern (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollen, kann Ihnen diese Checkliste bei Ihrer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurden Sie Zeug*in von Gewalt an einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	☐	☐
Haben Sie einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen?	☐	☐
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	☐	☐
Trifft Ihre Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	☐	☐
- Ein Kind könnte vernachlässigt werden	☐	☐
- Ein Kind könnte physisch misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind könnte emotional misshandelt werden	☐	☐
- Ein Kind könnte sexuell misshandelt werden	☐	☐

Ihre Sorge ist berechtigt, wenn Sie eine der Fragen mit Ja beantworten können.

Es ist Ihre Pflicht, den Hinweis mit diesem Formular zu melden, damit das Kind vor Gewalt geschützt werden kann.

Anhang 4: Überblick Melde- und Fallmanagement

Eingang eines Hinweises in der Geschäftsstelle, zum Beispiel über das Meldeformular oder per Telefon

Meldung wird unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten übermittelt.

In ALLEN Fällen führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit dem Leitungsteam über die weiteren Schritte.

Die/Der Kinderschutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Hinweis?

Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gibt einen Hinweis.	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an.	Das Netzwerk erhält von Dritten einen Hinweis.
--	---	--

Mögliche Fallkonstellationen

a) Möglicher interner Fall beim Verein		b) Hinweise bei einem Programmanbieter	c) Externer Hinweis
Hinweis betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag des Vereins in Kontakt mit Kindern treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Hinweis betrifft einen Programmanbieter, zum Beispiel Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag des Anbieters in Kontakt mit Kindern treten	Hinweis bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Vereins oder eines seiner Programmanbieter liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung bzw. die/den	Gespräch mit der Kinderschutzbeauftragten

		Kinderschutzbeauftragte(n) des Programmanbieters		(KSB) bzw. der Leitung der Einrichtung/Institution
Suspendierung des/der Mitarbeiter/-in bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.	Persönliches Gespräch über das weitere Vorgehen des Programmanbieters. In weiterer Folge laufende Information an die/den Kinderschutzbeauftragte/-n des Vereins (oder Kinderrechteforum)		Hilfe für das Kind sicherstellen – an kompetente Stelle übergeben (Kinderrechteforum, Kinderschutzzentrum; ggf. Kinder- und Jugendhilfe)
a) Verstoß gegen Verhaltenskode x ohne strafrechtliche Relevanz ↓ Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/-in		Klärung bzw. Schritte durch den Programm- anbieter ↓ Fall beendet	Keine umgehende Klärung möglich bzw. unklares Vorgehen bei Programm- anbieter ↓ Sistieren der Lizenzierung bis zur Klärung	
b) strafrechtliche Relevanz ↓ Anzeige bei der Polizei oder Staats- anwaltschaft		Monitoring über Ausgang	Keine Klärung möglich oder unbefriedigend – Beenden der Lizenzierung	

Anhang 5: Meldeformular bei Verdachtsfällen

Bitte vertraulich an den/die Kinderschutzbeauftragte(n) des Duke of Edinburgh's International Award – Germany e.V. senden (vanessa.masing@duke-award.de).

Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern E-Mail an KSB innerhalb von 24h nachdem Sie einen Verdacht wahrgenommen haben			
Datum:		Ort:	
Person, die meldet:			
Name:		Position:	
Telefon:		Email:	
Betroffenes Kind/Jugendliche Person			
Familiennamen:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse und Kontaktdetails:			
Wer ist für das Kind verantwortlich/Observe-berechtigt?			
Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?			
Person, die im Verdacht steht			
Familiennamen:		Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse und Kontaktdetails:			
Für wen arbeitet die Person?			
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?			
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an			
Fakten zum Vorfall			
Datum:	Zeit:	Ort:	
Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!			
Persönliche Beobachtung: ☐ Kolleg*in hat erzählt: ☐ Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut: ☐			
Sonstiges:			
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall? Ja ☐ Nein ☐			
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:			
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau:			
Schutzmaßnahmen für das Kind			
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?			